

# **Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-Design)**

Vom 10. Dezember 2009

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10. Dezember 2009. nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz -HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), die vom Fakultätsrat am 16. Juli 2009 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-Design)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 3 Zweck der Abschlüsse und akademischen Grade

### **II. Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung**

- § 4 Praxisphasen
- § 5 Fakultätsbeauftragte für Praxisangelegenheiten
- § 6 Studienfachberatung

### **III. Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

- § 7 Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungssprache
- § 10 Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen

### **IV. Prüfungswesen**

- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende
- § 13 Prüfungen – Prüfungsarten und -formen
- § 14 Thesis
- § 15a Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 15b Schutz von Schwangeren, Müttern und erziehenden Elternteilen
- § 16 Bewertung und Benotung
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis
- § 20 Unterbrechung der Prüfung
- § 21 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht
- § 22 Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten

### **V. Zeugnis und Bachelor- oder Masterurkunde**

- § 23 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung

### **VI Schlussbestimmungen**

- § 25 In-Kraft-Treten

## **I Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ (APSO-Design) regelt den allgemeinen Aufbau und die allgemeine Struktur sowie das Prüfungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Design. Sie wird ergänzt durch die fachspezifischen Bestimmungen der für die einzelnen Bachelor- und Masterstudiengänge zu erlassenden Prüfungs- und Studienordnungen (fachspezifische Prüfungs- und Studienordnungen). Die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 49 – 68 HmbHG (Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160)), in ihren jeweils geltenden Fassungen.

### **§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge**

(1) Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Masterstudiengänge setzen ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium voraus und dienen der Erweiterung und Vertiefung der im grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Konsekutive Masterstudiengänge bauen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen inhaltlich auf einem Bachelorstudiengang oder mehreren Bachelorstudiengängen auf. Nicht konsekutiven Masterstudiengängen hingegen fehlt der inhaltliche Bezug auf einen bestimmten Bachelorstudiengang.

(2) Das Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in Studienjahre eingeteilt; jedes Studienjahr besteht aus zwei Fachsemestern.

(3) Die jeweilige fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann eine Gliederung des Studiengangs in Studienabschnitte festlegen. Sie kann darüber hinaus Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte, die die oder der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann, vorsehen. Beide sollen der oder dem Studierenden ermöglichen, aufbauend auf einem gemeinsamen grundlegenden Studium, eine Spezialisierung im Rahmen des Studiengangs vorzunehmen. Die Studienrichtung fasst zu diesem Zweck geeignete Gebiete zusammen und führt in einem verhältnismäßig breiten Bereich zu einem eigenständig gestalteten Studium. Der Studienschwerpunkt führt in einem weniger breiten Bereich als die Studienrichtung zu einem eigenständig gestalteten Studium.

(4) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt drei oder dreieinhalb Jahre. Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt eineinhalb oder zwei Jahre. Die Regelstudienzeiten eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengangs dürfen zusammen fünf Jahre nicht überschreiten. Die konkrete Regelstudienzeit eines Studiengangs wird in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

### **§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademischen Grade**

(1) Der Abschluss als Bachelor bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen künstlerische und wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen, sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, künstlerische

und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbstständig zu erarbeiten und künstlerisch oder wissenschaftlich weiter zu entwickeln. Die Einzelheiten zu den Qualifikationsmerkmalen einer Absolventin oder eines Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich aus dem „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2004) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bezeichnung des nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu verleihenden Abschlusstitels (akademischer Grad) wird in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 54, 67 Absatz 4 HmbHG in ihren jeweils geltenden Fassungen und über § 108 Absatz 3 Satz 2 HmbHG auf der Grundlage der einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in ihren jeweils geltenden Fassungen geregelt. Hierunter fallen insbesondere folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz: „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Absatz 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 18.09.2008, „10 Thesen zu Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ vom 12. Juni 2003 und „Verleihung von Graden in postgradualen Studiengängen“ vom 1. Februar 2001.

## **II Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung**

### **§ 4 Praxisphasen**

(1) In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Praxisphasen von einer Gesamtdauer von maximal einem Semester vorgesehen werden. Die Praxisphasen können auch im Ausland absolviert werden. Die Praxisphase wird in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet. Die vorgeschriebene Zeit der Praxis kann mit der gleichen Gesamtdauer in mehrere Abschnitte unterteilt während des Studiums abgeleistet werden.

(2) Eine gleichwertige, vor dem Studium erbrachte berufspraktische Tätigkeit kann die Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzen. Die Praxisphase kann auch durch gleichwertige Projekte, an denen die oder der Studierende während des Studiums teilgenommen hat, teilweise oder ganz ersetzt werden.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 5 Fakultätsbeauftragte für Praxisangelegenheiten**

Der Fakultätsrat setzt nach Bedarf Professorinnen oder Professoren als Beauftragte für Praxisangelegenheiten ein, deren Aufgabe es insbesondere ist, die Studierenden hinsichtlich der Praxisphasen zu unterstützen und den erfolgreichen Abschluss der Praxisphasen zu bescheinigen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

### **§ 6 Studienfachberatung**

(1) Der Fakultätsrat wählt für jeden Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese beziehungsweise dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang.

(2) Über die Teilnahme an den Studienfachberatungen wird jeweils eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nähere regelt die Departmentleitung. In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(3) Die Studienfachberatung kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(4) Zur Einführung in das Studium wird eine Orientierungseinheit durchgeführt. Sie dauert höchstens eine Woche. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung von studentischen Tutorinnen und Tutoren. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

### **III Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

#### **§ 7 Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer**

(1) Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Aufbau, Struktur, Zahl, Umfang und Inhalte der Module sowie die Modulvoraussetzungen werden in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verweisen hinsichtlich der weiteren Einzelheiten auf die Modulbeschreibungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen insbesondere folgende Angaben über das jeweilige Modul enthalten: Qualifikationsziele, Inhalte und Lehrveranstaltungsarten, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul sowie an der Prüfungsleistung, Arbeitsaufwand und Verwendbarkeit des Moduls. Die Modulbeschreibungen sind nicht Bestandteil dieser Ordnung oder der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit zumindest einer Leistung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul vermittelt eine Teilqualifikation des gesamten Studiengangs. Die für die Module festgelegten Studienleistungen umfassen vorwiegend konzeptionelle, künstlerisch-gestalterische, theoretische und methodische Leistungen.

(3) Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen unterscheiden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen. Pflicht- und Wahlpflichtmodule vermitteln die unverzichtbaren Grundlagen für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit. Sie müssen vollständig belegt und erfolgreich abgeschlossen werden. In den Wahlpflichtmodulen sollen die in den Pflichtmodulen erworbenen Grundlagen durch Spezialisierungen und Vertiefungen erweitert werden. Sie dienen vor allem der Entwicklung individueller künstlerischer Positionen. Die Studierenden haben aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule die vorgeschriebene Anzahl zu belegen. Wahlmodule bilden hingegen ein fakultatives Studienangebot. Sie dienen der Ergänzung des bestehenden Studienangebots. In den Wahlmodulen sollen Neuheiten und neueste Entwicklungen behandelt werden. Sie sollen die individuellen Leistungsprofile fördern und den Studierenden eine innovative Schwerpunktbildung ermöglichen, die ihre Wettbewerbschancen verbessert.

(4) Module, die in einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung anerkannt werden, werden Austauschmodule genannt. Sie dienen der individuellen Schwerpunktbildung und fördern ein interdisziplinäres Studium. Für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der darüber im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen entscheidet. An Stelle einer Einzelentscheidung kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Modulverantwortlichen durch Äquivalenzrichtlinien festlegen, welche Module als Austauschmodule in welchen Studiengängen oder Studienrichtungen anerkannt werden.

#### **§ 8 Leistungspunkte**

(1) Die Arbeitsbelastung der oder des einzelnen Studierenden wird in Leistungspunkten, auch als Credits bezeichnet, ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 60

Leistungspunkte, pro Semester 30 Leistungspunkte vergeben. Das dreieinhalbjährige Bachelorstudium umfasst dementsprechend 210, das eineinhalbjährige Masterstudium umfasst 90 und ein fünfjähriges konsekutives Bachelor- und Masterstudium umfasst 300 Leistungspunkte.

(2) In dieser Ordnung und in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen wird der Begriff Leistungspunkte verwendet. Die Abkürzung für Leistungspunkte lautet CP.

(3) Die einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte erwirbt die oder der Studierende, wenn die in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelten Prüfungs- und sonstigen Anforderungen erfolgreich erbracht wurden.

## **§ 9 Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungsprache**

(1) In den jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, dass die oder der verantwortlich Lehrende berechtigt ist, vor Beginn des Semesters festzulegen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht und wie sie gegebenenfalls mit der oder dem Einzelnen oder Gruppen von Studierenden geregelt wird. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 15% der vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

(3) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

### **(a) Seminar**

Das Seminar dient der Vermittlung von künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die individuelle künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Leistung der einzelnen Studierenden im Mittelpunkt steht. Die Lehrveranstaltung fördert die intensive theoretische, inhaltliche und formale Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit sowie mit den Arbeiten der Kommilitoninnen und Kommilitonen. Dabei werden Beispiele aus der Designgeschichte und der Arbeit aktueller Designerinnen oder Designer und Künstlerinnen oder Künstler oder aus anderen fachlichen Bereichen analysiert. Referate, Hausarbeiten oder andere Eigenbeiträge der Studierenden können die Lehre ergänzen. Das Einzelgespräch ist elementarer Bestandteil des Unterrichts. Das Seminar soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

### **(b) Projekt**

Ein Projekt beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen. Die Studierenden arbeiten selbstständig oder in Gruppen an konkreten Problemlösungen, die ihnen Fachwissen abverlangen und in denen sie künstlerisch-wissenschaftliche Methoden anwenden lernen. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in realen Produktionsabläufen getestet. Ein Projekt kann unter anderem andere Hochschulen, Institutionen und Firmen, Verlage und Agenturen in die Lehre einbeziehen.

### **(c) Lehrvortrag (Vorlesung)**

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.

### **(d) Laborkurs**

In Laborkursen erarbeiten die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden fachpraktische Problemlösungen und technisch-gestalterische Methoden.

### **(e) Exkursion**

Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Exkursionen, die für Studiengänge organisiert und von Studierenden und Lehrenden gemeinsam durchgeführt werden, sind als Lehrveranstaltungen Bestandteil des Studiums. Sie werden in der Regel in Form von Besichtigungen, Blockseminaren oder Messe-

und Tagungsbesuchen durchgeführt. Sie dienen der Information und dem Informationsaustausch, der ästhetischen oder methodischen Bildung sowie der Pflege nationaler und internationaler Kontakte.

#### **(f) Präsentation**

Präsentationen sind Ausstellungen oder Inszenierungen der im Studium konzipierten und entwickelten Werke. Dramaturgie, Auswahl, Hängung, Beleuchtung, Aufbereitung, Bekanntmachung und Durchführung einer Präsentation ist Gegenstand dieser Lehrveranstaltungsart.

(4) Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten vorsehen.

### **§ 10 Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen**

Die Departmentleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren einführen, um die Studierenden auf die Lehrveranstaltungen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Wird das Belegverfahren eingeführt, so sind die Studierenden verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit in die Belegliste der entsprechenden Lehrveranstaltungen, an denen sie teilnehmen möchten, einzutragen. Kommt es zur Überbelegung einzelner Lehrveranstaltungen, kann die Departmentleitung die betroffenen Studierenden auf andere Lehrveranstaltungen gleichen fachlichen Inhalts verteilen oder bei Nichtvorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Plätzen eine zeitliche Verteilung über mehrere Semester vornehmen. Die Studierenden dürfen nur bei Vorliegen berechtigter Gründe und nach erfolgter Zustimmung durch den Prüfungsausschuss von dem Belegungsplan abweichen. Die Einzelheiten regelt die Departmentleitung durch den Erlass entsprechender Richtlinien. § 50 Absatz 3 HmbHG in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## **IV Prüfungswesen**

### **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der in den spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Fakultätsrat kann bestimmen, dass für einzelne oder mehrere Studiengänge jeweils eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Eine kleinere Zusammensetzung ist zulässig. Bei einer kleineren Zusammensetzung verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren über drei Mitglieder und die übrigen über jeweils ein Mitglied. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen und die Abschlussarbeiten innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeiten erbracht werden können. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist es bzw. die Vertretung durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Vertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbei geführt werden dürfen. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(8) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten, mithin für das Lehrpersonal und die Studierenden, verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(9) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Prüfungsleistungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten, mithin für die Studierenden und das Lehrpersonal, verbindlich fest. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

## **§ 12 Prüfende**

(1) Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat kann diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebiets zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Für die Bewertung der Thesis können als Zweitprüferin oder Zweitprüfer auch professorale Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen und in Ausnahmefällen auf Antrag auch wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben und Lehrbeauftragte an der Fakultät oder Personen außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere aus den einschlägigen Praxisbereichen, zu Prüfenden bestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation nachweisen.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

### **§ 13 Prüfungen – Prüfungsarten und -formen**

(1) Mit einer Prüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die oder der zu Prüfende über die Kompetenzen verfügt, wie sie in dem betreffenden Modulhandbuch für das jeweilige Prüfungsfach beschrieben worden sind. Diese Kompetenzen bilden zusammen mit den weiteren Kompetenzen der übrigen Prüfungsfächer jene Gesamtkompetenz, die die oder der Studierende im Laufe des Studiums erwerben soll, um die in § 3 Absatz 1 festgelegten Studienziele zu erreichen.

(2) Leistungen werden entweder als Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Prüfungs- oder Studienleistung, die bestanden sein muss, bevor die ihr zugeordnete Prüfungsleistung abgelegt werden darf. Die Zahl der Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen, ihre Zuordnung zu den jeweiligen Modulen und die jeweilige Prüfungsart werden in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(4) Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden durch eine der nachfolgend aufgeführten Prüfungsarten erbracht:

#### **a) Hausarbeit (HA)**

Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweisen. Die Dauer der Hausarbeit beläuft sich auf bis zu drei Monate.

#### **b) Klausur (KL)**

Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

#### **c) Kolloquium (KO)**

Ist bei einzelnen Prüfungsarten der Bachelor- oder Masterthesis ein Kolloquium vorgesehen, so handelt es sich dabei um ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer, welches auch dazu dient, festzustellen, ob es sich bei der zu erbringenden Leistung um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Kolloquien können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Bestimmungen über mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

#### **d) Laborprüfung (LP)**

In Laborprüfungen werden die erlernten künstlerisch-gestalterischen Methoden und Kenntnisse anhand praktischer und theoretischer Arbeiten überprüft.

#### **e) Mappenprüfung (MP)**

Zur Mappenprüfung werden künstlerische Studienleistungen aus den zu benotenden Modulen einer Prüfungskommission von mindestens zwei Prüfern vorgelegt. Aus den jeweiligen Bestimmungen der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ergibt sich, welche Studienleistungen in welcher Form bei einer Mappenprüfung vorzulegen sind.

#### **f) Mündliche Prüfung (MüP)**

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise

einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin beziehungsweise eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest.

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen erbracht werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

#### **g) Präsentation und Kolloquium**

Bei einer Präsentation mit anschließendem Kolloquium werden die Werke präsentiert und in freier Rede erläutert. Dabei ist die künstlerisch-gestalterische Konzeption der Werke zu vermitteln. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Die Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

#### **h) Seminarprüfung**

Durch eine Seminarprüfung werden gestalterische und künstlerische Lösungen bewertet, insbesondere deren Konzeption und Realisation. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 6 und 18 Wochen und wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Studierenden arbeiten selbstständig oder in Gruppen an konkreten Problemlösungen.

#### **i) Referat**

Ein Referat ist ein eigenständig ausgearbeiteter Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer. Zu dem Referat gehört eine fachgerechte Visualisierung. Das Referat soll in elektronischer Form dokumentiert werden.

(5) Soweit in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Regelungen getroffen werden, legt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsart sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer und zugelassenen Hilfsmittel, fest.

(6) Bei mündlichen Prüfungen dürfen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn nachteilig sein kann.

(7) Die Leistungen müssen von den Prüfenden bewertet, Prüfungsleistungen nach den in §16 festgelegten Noten bewertet und benotet werden.

### **§ 14 Thesis**

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs ist von den Studierenden eine Thesis zu erarbeiten. Mit der Bachlorthesis zeigen die Studierenden, anhand eines selbst gewählten Themas, ihre Fähigkeit, eine Designkonzeption und -realisation selbstständig, unter Anwendung künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu erarbeiten. In der Masterthesis soll darüber hinaus, je nach Profil des Studiengangs, die Fähigkeit nachgewiesen werden, selbstständig forschend, künstlerisch und wissenschaftlich eigenständig entwickeln und arbeiten zu können. Die Thesis ist die Ausarbeitung einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit mit schriftlicher Dokumentation. Das Thema wird von den Studierenden vorgeschlagen und in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegt. Die Studierenden melden das Thema beim Prüfungsausschuss an.

(2) Das Thema der Thesis wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Thesis setzt die erfolgreiche Ablegung

aller Module des Bachelor- beziehungsweise des Masterstudiengangs voraus.

(3) Die Thesis wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer verantwortlich betreut. Erstprüferinnen oder Erstprüfer können nur Prüfende nach §12 sein, die in den Fachgebieten des Designs lehren. Aus diesem Kreis der Prüfenden können die oder der Studierende die Prüfer dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfer unter Berücksichtigung des Vorschlags der oder des Studierenden.

(4) Die Bearbeitungsdauer ist in den spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Thesis soll in vier Exemplaren (je ein Auslege- und Archivexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abgegeben oder nachweislich am letzten Tag der Frist per Post abgesendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens auf die doppelte reguläre Bearbeitungszeit verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der Erstprüferin oder des Erstprüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 21 gilt entsprechend.

(5) Zusammen mit der Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit, oder die Anteile an der gemeinsamen Arbeit (§ 16 Absatz 2) – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von den Erst- und Zweitprüfenden bewertet und benotet. Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Bewertungen. Die einzelnen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können vorsehen, dass zusätzlich noch ein Kolloquium nach § 13 Absatz 4 c) durchgeführt wird. In diesem Falle wird die Bewertung des Kolloquiums jeweils in die Notenbildung einbezogen

(7) Die erfolgreich bestandene Thesis wird von der Fakultät mit Zustimmung der oder des Studierenden und ggf. dritter Personen, soweit sie Rechte geltend machen können, öffentlich ausgelegt.

## **§ 15 Ablegung der Prüfungen**

(1) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus den in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Prüfungs- und Studienleistungen für die einzelnen Module und der Abschlussarbeit (Bachelor- beziehungsweise Masterthesis).

(3) In den spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann festgelegt werden, dass Studienleistungen einzelner Module der nachfolgenden Semester oder Studienjahre erst dann abgelegt werden können, wenn Studienleistungen der Module vorangegangener Semester oder Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind. Erbringt eine Studierende oder ein Studierender unter Verstoß gegen eine Festlegung nach Satz 1 eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung, gilt sie als nicht erbracht.

## **§ 15 a Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen

von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner beziehungsweise ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

### **§ 15 b Schutz von Schwangeren, Müttern und erziehenden Elternteilen**

Die Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studierenden zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Studierenden oder des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

### **§ 16 Bewertung und Benotung**

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet.

(2) Arbeiten von Gruppen können als Leistung einer beziehungsweise eines Einzelnen anerkannt werden, sofern der künstlerische und wissenschaftliche Anteil der zu bewertenden Person nachvollziehbar dargelegt werden kann. Die Leistung eines Teams kann ebenfalls anerkannt werden, wenn das Team, unter gleichwertiger Beteiligung aller, ein Ergebnis erbracht hat, das der Summe vergleichbarer Einzelleistungen entspricht. Ferner soll in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann (§13 Absatz 4 c).

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, benoteten Prüfungsvorleistungen und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (hervorragende Leistung)

2,0 = gut (überdurchschnittliche Leistung)

3,0 = befriedigend (Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel die Anforderungen nicht erfüllt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(4) Die Note einer Prüfungsleistung, benoteten Prüfungsvorleistung einschließlich der Thesis lautet:

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	bestanden
über	4,0 bis 5,0	nicht bestanden

(5) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und gegebenenfalls aus benoteten Prüfungsvorleistungen zusammen (Teilprüfungsleistungen), errechnet sich die Note des Moduls als arithmetisches Mittel der Note aller Teilprüfungen. Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen

können bestimmen, dass statt des arithmetischen Mittels ein mittels der zugeordneten Leistungspunkte gewichtetes Mittel der Berechnung zugrunde gelegt wird. Hinsichtlich der Modulnoten wird des Weiteren auf die Absätze 2 und 3 verwiesen.

(6) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung oder eine Prüfungsvorleistung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Für die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen werden die Einzelheiten zur Berechnung der Gesamtnote geregelt, insbesondere die Gewichtungen der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Es wird dabei folgender Berechnungsmodus empfohlen:

a) Bei Bachelorstudiengängen gehen die Ergebnisse der Modulnoten zu 80 von Hundert und das Ergebnis der Bachelorthesis zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Masterthesis gehen die Ergebnisse der Modulnoten zu 70 von Hundert und das Ergebnis der Masterthesis zu 30 von Hundert in die Gesamtnote ein. Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann für den einzelnen Studiengang andere Gewichtungen vorsehen. In diesem Fall gelten die Regelungen der fachspezifischen Studienordnung.

b) Die Noten der einzelnen Module werden mit ihrem Anteil an der Gesamtmenge der Leistungspunkte aller benoteten Module multipliziert. Aus der Summe dieser Produkte ergibt sich eine Teilnote, die zusammen mit der Note der Abschlussarbeit die Gesamtnote bildet. Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann für die einzelnen Studiengänge andere Gewichtungen vorsehen. In diesem Fall gelten die Regelungen der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

Die Gesamtnote lautet

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	bestanden
über	4,0 bis 5,0	nicht bestanden

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote muss, soweit möglich, die relative Note ausgewiesen werden. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird grundsätzlich für alle Studiengänge einheitlich vom Präsidium festgelegt. Es sind die relativen Noten nach der ECTS Bewertungsskala zu verwenden:

- A die besten 10 % der Absolventen
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 % der Absolventen

(Die ECTS – Note (relative Note) ist als Ergänzung der Gesamtnote obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich ist – fakultativ ausgewiesen werden.)

(9) Wird eine Prüfungsleistung oder einzelne ihrer Prüfungsteile, die ausschließlich in schriftlicher Form erbracht wird, mit der Note 5,0 bewertet, kann die oder der betroffene Studierende beantragen, dass die Prüfung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 12 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

Handelt es sich dabei um den letzten Prüfungsversuch (§ 18 Absatz 2), kann die oder der Studierende stattdessen eine ergänzende mündliche Nachprüfung beantragen. Diese ergänzende mündliche Nachprüfung entscheidet über "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend".

Die ergänzende mündliche Nachprüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern. § 13 Absatz 4 Buchstabe f und Absatz 6 gilt entsprechend. Der Antrag auf Zweitbegutachtung oder auf Durchführung der ergänzenden mündlichen Nachprüfung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen.

(10) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(11) Die Studierenden können sich auf Antrag in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Das Ergebnis der Prüfung in bis zu drei Zusatzmodulen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(12) Die Absätze 1 bis 10 gelten für Studienleistungen entsprechend.

### **§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten, Praxisphasen (§ 4) werden angerechnet. Das gleiche gilt für Exkursionen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Eine bestandene Prüfungsleistung und eine bestandene benotete Prüfungsvorleistung können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder eine nicht bestandene benotete Prüfungsvorleistung können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des nächsten Semesters abgelegt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelor- oder Masterthesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungsordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungsleistungen und benotete Prüfungsvorleistungen bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

### **§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis**

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei einer in kontrollierter Form erbrachten Prüfungsleistung oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1-5 für ihre Prüfungsleistung oder Studienleistung entsprechend. Stellt die Prüferin oder der Prüfer bei Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit (§ 14 Thesis) oder Studienleistungen einen Täuschungsversuch fest, wird die Leistung von ihr oder ihm mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder der Prüfungsverlauf gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder nach denen der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verbindliche Fristen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Frist ohne ihr oder sein Verschulden versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 20 Unterbrechung der Prüfung**

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 21 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht**

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsereignisse, Dazu gehören insbesondere wichtige Verfahrensabschnitte (u.a. Anmeldung zur Abschlussarbeit), die Prüfungsergebnisse (Prüfungsleistungen, Studienleistungen), Notenberechnungen (u.a. Gesamtnote), Durchschriften der Zeugnisse etc.. Zur Prüfungsakte gehören auch alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, soweit sie nicht an diese zurückgegeben worden sind, sowie Prüfungsprotokolle und Gutachten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen, der Thesis und ggf. der Praxiszeiten sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen (Leistungs- und Studiennachweise) oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu löschen. Diese Regelungen gelten nicht für Archiv- und Auslegeexemplare der Bachelor- und Masterthesis.

(3) Die im Rahmen der Prüfungsleistungen erbrachten schriftlichen Leistungen werden an die Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Die Exemplare der Thesis nach § 15 Absatz 4 Satz 3 werden nicht zurückgegeben. Ist eine Rückgabe der schriftlichen Arbeiten nicht möglich, werden sie ein Jahr aufbewahrt und danach vernichtet. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu laufen. In die Prüfungsakte der oder des Studierenden, insbesondere in die vorhandenen Prüfungsprotokolle und –gutachten und die Korrektorexemplare der Thesis ist bis zum Ablauf der in Absatz 2 geregelten Fristen auf Antrag Einsicht zu gewähren.

## **§ 22 Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten**

Widersprüche in Prüfungssachen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf § 22 der »Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« vom 1. September

2004, zuletzt geändert am 3. Juli 2007, (Amtl. Anz.: 2004 S. 2086, 2007 S. 1721) in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen.

## **V Zeugnis und Bachelor- oder Masterurkunde**

### **§ 23 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad**

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die dazugehörige Thesis erfolgreich erbracht und die sonstigen in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ist die Prüfung nach Absatz 1 bestanden, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Sie sind unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(3) Das Zeugnis enthält:

- die Bezeichnung des Studiengangs und der gewählten Studienrichtung, die Module,
- deren Bezeichnungen, die Noten der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
- die Bezeichnung der Studienleistungen der Module mit der Angabe ihres Bestehens,
- das Thema und die Note der Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
- die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktzahl,
- die Rangstelle, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote,
- im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs innerhalb einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt (relative Note).

(4) Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolvent zugerechnet werden kann.

Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

- Persönliche Daten der oder des Studierenden,
- Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelor- oder Masterabschlusses,
- Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments,
- Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveau des Abschlusses,
- Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
- Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
- Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.).

Das Diploma Supplement wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(6) Wird das Studium beendet, ohne die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Bachelor- oder Masterprüfung

nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(7) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

#### **§ 24 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für die Bachelorprüfung oder Masterprüfung erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Bachelor- beziehungsweise Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass die Studierende beziehungsweise der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

### **VI Schlussbestimmungen**

#### **§ 25 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem 1. März 2007.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 10. Dezember 2009